

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 19.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 30.126.400 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.547.837 EUR
mit einem Saldo von	2.421.437 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 15.060 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	200 EUR
mit einem Saldo von	- 14.860 EUR
mit einem Fehlbedarf von	2.406.577 EUR

Anmerkung:

Der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.421.437 EUR kann vollständig durch die Entnahme aus der ordentlichen Rücklage ausgeglichen werden.

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.454.600 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.809.902 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 4.144.575 EUR
mit einem Saldo von	- 1.334.673 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.322.413 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 179.768 EUR
mit einem Saldo von	1.142.645 EUR
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf von	- 1.646.628 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.322.413 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 306 v.H. |
| für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 545 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 388 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

Wehrheim, den 19.12.2025

Der Gemeindevorstand
gez. Gregor Sommer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in § 2 der Haushaltssatzung ist erteilt. Die Genehmigungen haben folgenden Wortlaut:

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Hiermit genehmige ich

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2026 der Gemeinde Wehrheim gemäß §§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
2. gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrheim für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.322.413 €

(i.W.: „eine Million dreihundertzweiundzwanzigtausendvierhundertunddreizehn Euro“)

3. gemäß § 97a Nr. 5 und § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von

2.000.000 €

(i.W.: „zwei Millionen Euro“)

Bad Homburg v. d. Höhe, 14.04.2026

gez. Ulrich Krebs
Landrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 20.04.2026 bis einschließlich 28.04.2026 während der Dienststunden (in der Regelarbeitszeit) im Rathaus, Raum 2.04, Dorfborngasse 1, in der Finanzabteilung öffentlich aus.

Wehrheim, den 16.04.2026

Der Gemeindevorstand
gez. Gregor Sommer
Bürgermeister